

Satzung für das Verfahren für die Vergabe der Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen/gestalterischen Nachwuchses

vom 16.02.2011

NBl. MWV Schl.-H. 2011, S. 65

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule: 23.11.2011
(Internetrelaunch)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 9. Februar 2011 und Zustimmung durch den Hochschulrat am 15. Februar 2011 folgende Satzung erlassen

Diese Satzung regelt das Verfahren über die Vergabe von Stipendien auf der Grundlage der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung - StpVO) vom 14. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2009, S. 57)

§ 1

Zusammensetzung der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen/gestalterischen Nachwuchses

(1) Die Hochschule bildet eine Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen/gestalterischen Nachwuchses. Die Kommission bereitet die Vergabe der Stipendien und Sonderzuwendungen vor. Das Gremium tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Das Gremium für die Vergabe der Stipendien setzt sich zusammen aus:

1. einem Präsidiumsmitglied als Vorsitzende oder als Vorsitzender
(wird vom Präsidium vorgeschlagen)
2. einem/er Professor/in aus dem Promotionsausschuss,
(wird vom Promotionsausschuss vorgeschlagen)
3. einem/er Professor/in aus der Kommission für künstlerisch-wissenschaftliche Vorhaben,
(wird von der Kommission für künstlerisch-wissenschaftliche Vorhaben vorgeschlagen)

4. einem/er weiteren Professor /Professorin aus dem Präsidium der Muthesius Kunsthochschule,
(wird vom Präsidium vorgeschlagen)
5. einem/er promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/in oder einem/er künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin,
(wird vom Senat vorgeschlagen)
6. einem/er Studenten/ Studentin,
(wird vom AStA vorgeschlagen)
7. dem/der Gleichstellungsbeauftragter Muthesius Kunsthochschule.

Jedes Mitglied gemäß Ziff. 1-7 kann von einem/er Stellvertreter/in vertreten werden. Die vorgeschlagenen Mitglieder für die Kommissionen für die Vergabe der Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen/gestalterischen Nachwuchses werden vom Präsidenten/der Präsidentin ernannt. Der Senat wird entsprechend informiert. Das Gremium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin

Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 2 bis Nr. 5 beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds (nach Nr. 6) beträgt ein Jahr.

§ 2

Anträge für Stipendien

(1) Die Anträge bestehen aus einer Projektdarstellung mit einem Arbeitsplan sowie einer kurzen Zusammenfassung (Abstract). Zu jedem Antrag muss entweder eine Empfehlung aus der Promotionskommission oder eine Empfehlung aus der Kommission für künstlerisch-wissenschaftliche Vorhaben oder eine Stellungnahme des Studiengangs, dem das Vorhaben oder Projekt in seinem Schwerpunkt zuzuordnen ist, vorliegen.

(2) Die Anträge müssen sechs Wochen vor dem Treffen der Kommission (in sieben Kopien) eingereicht werden und den Gremienmitgliedern vier Wochen vorher zur Durchsicht zur Verfügung stehen.

§ 3

Entscheidung über die Vergabe der Stipendien

(1) Die Mitglieder beraten über die gestellten Anträge und die Empfehlungen der Kommissionen. Auf Grundlage dieser Unterlagen entscheiden sie über die Vergabe der Fördermittel. Die Kommission kann die Antragsteller zu einer kurzen persönlichen Stellungnahme einladen.

In der Regel wird von den Stipendien mindestens eines für Promovierende vergeben.

(2) Entscheidungen sollen einvernehmlich getroffen werden. Ist dies nicht möglich, so ist bei Abstimmungen eine einfache Mehrheit ausreichend. Sollten Gremienmitglieder an der Betreuung von beantragten Vorhaben oder an deren Durchführung beteiligt sein, so haben Sie bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

(3) Der Umfang der Förderung und weitere Details der Vergabe richten sich nach der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Dies betrifft vor allem die Regelungen bei Mehrfachbewerbungen um

Stipendien einer Antragstellerin oder eines Antragstellers und die Dauer der Bewilligung beziehungsweise die Möglichkeiten einer Weiterbewilligung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Kiel, den 07. Juni 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer W. Ernst'.

Prof. Rainer W. Ernst
Präsident